



Hygieneplan (Stand: 12. Mai 2021)

Voraussetzung für jegliche Zusammenkunft im Rahmen jeglicher Tätigkeiten an der KreisJugendMusikschule Stade e.V. ist die Gesundheit und die Symptomfreiheit von Schüler*innen und Unterrichtenden. Bei Bedenken ist hier von der Durchführung des Präsenzunterrichtes Abstand zu nehmen. Dies kann dokumentiert von betroffenen Kolleg*innen vor Ort entschieden werden.

Bei Betreten aller für den KJM-Unterricht genutzter Gebäude gilt die Mund-/Nasenschutz Pflicht im Rahmen der zu dem Zeitpunkt herrschenden Schutzstufe der Verordnung der niedersächsischen Landesregierung oder der „Notbremse“-Verordnung des Bundes. Diese gilt in allen Gebäuden, egal ob es sich um Schulen, KJM-Gebäuden, Freizeitheime oder Rathäuser handelt bis in den Unterrichtsraum, in dem mit der Lehrkraft aufgrund der Unterrichts- und Hygienesituation anderes vereinbart werden kann (siehe weiter unten).

Der Präsenzunterricht mit Blasinstrumenten und Gesang(auch Bläserensembles, Blasorchester und Chöre) ist generell auf max. 4 Personen beschränkt.

Auf dem Weg zum Unterrichtsraum

- Die jeweiligen Gebäuderichtlinien vor Ort müssen beachtet werden
- Tragen von Gesichtsmasken auf dem Weg zum Unterrichtsraum
- Keine Gruppenbildung in den Gängen oder vor dem Unterrichtsraum
- Eltern werden gebeten, draußen zu bleiben
- Schüler*innen müssen sich vor dem Unterricht die Hände waschen.

Der Aufenthalt der Schüler*innen und Kolleg*innen in den Gebäuden wird auf der Anwesenheitsliste dokumentiert, so er nicht daraus automatisch hervorgeht, und für drei Wochen gespeichert.

Testpflicht

Grundsätzlich besteht eine Testpflicht für alle, die das Musikschulgebäude oder die Unterrichtsräume betreten. **Die Testpflicht entfällt bei Kindern bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren.** Bei allen anderen Schüler*innen, Lehrkräften sowie weiteren, regelmäßig in der Einrichtung tätigen Mitarbeiter*innen, genügt ein zweimaliger Test pro Woche. Genesene und vollständig geimpfte Personen unterliegen nicht der Testpflicht. Personen, die voraussichtlich keinen Kontakt zu Schüler*innen, Lehrkräften und Mitarbeitenden haben, sind ebenso von einer Testpflicht befreit. **Selbsttests:** Die Testung muss vor dem Betreten der Einrichtung, des Betriebs- oder Veranstaltungsortes durch die/den Schüler*in durchgeführt werden und darf maximal 24 Stunden zurückliegen (§ 5a/3). **Diese Regelung entfällt, sofern zwei Tests die Woche gemacht werden.** Zulässig sind folgende Antigen Testverfahren: https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html
Die Durchführung eines Selbsttests ist mittels der „Dokumentation der Durchführung von Covid-19 Schnelltests zur Teilnahme am Musikunterricht“ (Download Vordruck unter www.kjm-stade.de) nachzuweisen.

Im Unterricht

- Das Tragen von Gesichtsmasken ist Pflicht
- Abstandsregeln auch in der pädagogischen Interaktion müssen eingehalten werden
- Kein Körperkontakt
- Desinfektion gemeinsam genutzter Geräte, Objekte und Türklinken nach jedem Unterricht
- Regelmäßiges Lüften der Unterrichtsräume
- Bereitstellung von Desinfektionsmittel in jedem Unterrichtsraum

Wie können Schüler*innen helfen

- Mitbringen von eigenen Notenständern
- Mitbringen von eigenem Notizmaterial und Bleistiften/Stiften
- Noten unbedingt dabei haben
- Mitbringen des eigenen Instruments nach Möglichkeit und Instrument
- **Unbedingtes Mitbringen der ausgefüllten und im Internet zum Download bereitgestellten Formularvordrucke zur Dokumentation der Durchführung von COVID-19 Schnelltests zur Teilnahme am Musikschulunterricht**

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Brockmann, Schulleitung